

ANLAGE II

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

Die Tabelle unter Buchstabe *b) i)* ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind (in Prozent)	
	Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind	Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind
Erste 15.000 p.a.	9,0	11,8
Nächste 5.000 p.a.	18,1	24,5
Nächste 5.000 p.a.	21,5	27,0
Nächste 5.000 p.a.	24,9	31,5
Nächste 5.000 p.a.	27,5	33,4
Nächste 10.000 p.a.	30,1	35,7
Nächste 10.000 p.a.	31,8	38,2
Nächste 10.000 p.a.	33,5	38,8
Nächste 10.000 p.a.	34,4	39,8
Nächste 15.000 p.a.	35,3	40,8
Nächste 20.000 p.a.	36,1	44,2
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	37,0	47,4

52/217. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁴⁷ sowie über die Beschäftigungsbedingungen für die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im

Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁴⁸, und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

feststellend, daß die formale Gestaltung des Berichts des Generalsekretärs verbessert wurde⁴⁷, daß der Bericht rechtzeitig zur Verfügung stand, daß er auf Vollkostenbasis erstellt wurde und daß er Angaben über die jährlichen Kosten der neuen Dienstposten und über Leistungsindikatoren enthält, wie vom Beratenden Ausschuss empfohlen⁵⁰,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹ *zu eigen*;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär im Einklang mit Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 den Einsatz von Gratispersonal beim Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bis Ende 1998 auslaufen lassen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erleichterung der Beurteilung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts im Haushaltsvollzugsbericht für 1997 die tatsächlichen Leistungsindikatoren anzugeben;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den Haushaltsvollzugsbericht für 1997 die in Ziffer 7 der Resolution 51/214 B der Generalversammlung vom 13. Juni 1997 erbetenen Informationen aufzunehmen;

5. *beschließt*, die Behandlung der Pensionsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts bis zur Überprüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Bezüge und den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der der Generalversammlung nach Versammlungsresolution 50/216 vom 23. Dezember 1995 auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, zurückzustellen;

6. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 21 seines Berichts enthalten sind⁴⁹;

7. *beschließt*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 einen Betrag von insgesamt 68.829.800 US-Dollar brutto (62.331.600 Dollar netto) zu veranschlagen;

⁴⁸ A/52/520.

⁴⁹ A/52/696.

⁵⁰ A/51/7/Add.7 und Korr.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁴⁷ A/C.5/52/4 und Korr.1.

8. *verweist* auf ihre Resolutionen 49/242 B vom 20. Juli 1995, 50/212 A vom 23. Dezember 1995, 50/212 B vom 11. April 1996, 50/212 C vom 7. Juni 1996, 51/214 A vom 18. Dezember 1996 und 51/214 B vom 13. Juni 1997, in denen sie ausnahmsweise als Ad-hoc-Regelung beschloß, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen verzichten und daß diese Beträge von dem Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen werden;

9. *nimmt Kenntnis* davon, daß die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel im Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen inzwischen verbraucht sind;

10. *beschließt*, daß bei der Finanzierung der für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 veranschlagten Haushaltsmittel für das Sonderkonto für das Internationale Gericht der zum 31. Dezember 1995 bestehende kumulative Mittelüberschuß von 5.600.000 US-Dollar und die voraussichtliche Verfügbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel in Höhe von 10.873.800 US-Dollar brutto (10.000.000 Dollar netto) für das Jahr 1997 zu berücksichtigen sind und daß diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Mittel in Abzug zu bringen sind;

11. *nimmt Kenntnis* von den Informationen zu den Ende 1997 voraussichtlich nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und beschließt, diese Frage im Rahmen ihrer Erörterung des Haushaltsvollzugsberichts für 1997 zu behandeln;

12. *beschließt*, den Betrag von 26.178.000 Dollar brutto (23.365.800 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1998 zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, den Betrag von 26.178.000 Dollar brutto (23.365.800 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1998 zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.624.400 Dollar, die für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 12 und 13 anzurechnen ist.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

ANLAGE

FINANZIERUNG DES INTERNATIONALEN GERICHTS ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998	68.829.800	62.331.600
Abzüglich: geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1997	(10.873.800)	(10.000.000)
Kumulativer Mittelüberschuß zum 31. Dezember 1995	(5.600.000)	(5.600.000)
Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 zu veranlagender Restbetrag	52.356.000	46.731.600
davon:		
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1998	26.178.000	23.365.800
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1998	26.178.000	23.365.800

52/218. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵¹, sowie über die Beschäftigungsbedingungen für die Richter des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991

⁵¹ A/C.5/52/13 und Korr.1.